

Nachschlagewerk: ja
Amtl. Sammlung: nein.

BEG § 165

Die Entscheidung über die Angemessenheit einer Härteausgleichsleistung ist eine unter Berücksichtigung und Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffende Ermessensentscheidung. Angemessen kann eine solche Leistung auch dann sein, wenn sie nicht ausreicht, um den notwendigen Lebensunterhalt des Verfolgten sicherzustellen.

BGH, Urt. v. 8. Juli 1964 - IV ZR 329/63 -
OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 329/63

Verkündet am 8. Juli 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Genia R [REDACTED] geb. B [REDACTED]
B [REDACTED], Rue du V [REDACTED], Belgien,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Innenminister des Landes Nordrhein- West-
falen in D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 3. Juli 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 8. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der
Revision zu tragen. Das Revisionsverfahren ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1890 in P [REDACTED]/Rußland geborene jüdische Klägerin begehrt Entschädigung durch Gewährung eines Härteausgleichs. Die Klägerin ist im Jahre 1926 mit ihrem Ehemann von Polen nach Belgien ausgewandert und hat dort vom 1. Juli 1942 bis zum 31. August 1944 den Judenstern tragen müssen. Durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Köln vom 8. März 1957 ist ihr wegen Freiheitsschadens eine Entschädigung von DM 3900,- gewährt worden. Die Landesrentenbehörde in Düsseldorf hat durch Bescheid vom 6. April 1960 als Verfolgungsleiden die "abgrenzbare Verschlimmerung einer Polyarthrose (degenerative Gelenkerkrankung mit typischer Bevorzugung der Knie-, Hüft- und Fingergelenke)" anerkannt, den Antrag der Klägerin auf Kapitalentschädigung und Rente jedoch mit der Begründung zurückgewiesen, daß die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit für Vergangenheit und Zukunft höchstens 20 % betrage. Die von der Klägerin gegen diesen Bescheid erhobene Klage wurde durch das Landesgericht wegen Fehlens der medizinischen Voraussetzungen durch Urteil vom 9. Januar 1961 zurückgewiesen. Die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil wurde als unzulässig verworfen. Der Ehemann der Klägerin hat ebenfalls eine Entschädigung wegen Freiheitsschadens in Höhe von 3900 DM erhalten. Sein Antrag auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens ist durch die Landesrentenbehörde zurückgewiesen worden. Das anschließende gerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zur Begründung ihres Antrages auf Gewährung eines Härteausgleichs hat die Klägerin vorgetragen, der verfolgungsbedingte Anteil an ihrer Erwerbsunfähigkeit sei mit 20 % zu gering bemessen worden. Wegen ihrer Krankheit, ihres hohen



Alters und der geringen Einkünfte ihres Ehemannes, befinde sie sich jetzt in einer großen Notlage.

Der Innenminister des beklagten Landes hat der Klägerin durch Bescheid vom 6. Februar 1962 gemäß § 165 BEG am 1. Mai 1961 eine jederzeit widerrufliche Beihilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von monatlich 80 DM zugesprochen. In den Gründen dieser Entscheidung ist ausgesprochen, bei Prüfung der Bedürftigkeit müßten die Vermögens- und Einkommenverhältnisse des Ehemannes der Klägerin mitberücksichtigt werden. Das Arbeitseinkommen des Ehemannes liege unter dem festgelegten Existenzminimum. Die Höhe der Beihilfe erscheine angemessen und ausreichend.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben. Sie hat vorgetragen, die Beihilfe reiche nicht aus, um den notwendigen Lebensunterhalt für sie und ihren Ehemann sicherzustellen. Auch ihr Verfolgungsschicksal, ihr hohes Alter und die Schwere ihrer Krankheit ließen die Festsetzung einer höheren Beihilfe angemessen erscheinen.

Die Klägerin hat beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Bescheides das beklagte Land zu verurteilen, an sie ab 1. Mai 1961 eine weitere Beihilfe von 70 DM monatlich, insgesamt also 150 DM monatlich zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat auf den angefochtenen Bescheid und die Richtlinien zu § 165 BEG im Rd.Erl. vom 23. November 1960 (MBL NW 1960, S. 2919) Bezug genommen und hat im übrigen ausgeführt, daß der nach § 165 BEG vorgesehene "angemessene" Härteausgleich nicht die vollen Lebenshaltungskosten decken müsse. Bei der Ausübung des Ermessens seien die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin berücksichtigt worden. Das Einkommen ihres Ehemannes habe von 1955 ab durchschnittlich 56.000.-- bfr. jährlich betragen und das entsproche bei einer

Umrechnung nach der Verbrauchergeldparität einem durchschnittlichen Monatseinkommen von 383 DM. Es sei zwar richtig, daß das Existenzminimum für die Klägerin und ihren Ehemann etwa bei DM 550.-- monatlich liege (79.200.-- bfr. jährlich) und somit eine Beihilfe von DM 80.-- monatlich den notwendigen Lebensunterhalt noch nicht sicher stelle. Es müsse jedoch berücksichtigt werden, daß die nach § 165 BEG zu gewährenden Leistungen nur zum Ausgleich von Härten gedacht seien und daß für die Bemessung der Leistung auch der Umfang des durch die Verfolgung erlittenen Schadens von wesentlicher Bedeutung sei. Die Arbeitsunfähigkeit und die Krankheit der Klägerin seien berücksichtigt worden. Ob ein verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden vorliege, könne in diesem Verfahren nicht geprüft werden, weil insoweit eine rechtskräftige Entscheidung vorliege.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Mit der Revision, die der erkennende Senat zugelassen hat, verfolgt die Klägerin in erster Linie ihren Klageantrag weiter. Hilfsweise erstrebt sie eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 6. Februar 1962 oder eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Zwar kann mit dem Berufungsgericht davon ausgegangen werden daß die Klägerin Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention ist. (Refugiée sur place, vgl. Urteil des Senats RZW 1964, 76), so daß ihr nach § 165 BEG ein Anspruch auf Ge-

währung eines angemessenen Härteaushleichs zusteht, sofern die ihr als Flüchtling zustehende Entschädigung unter Berücksichtigung ihres Vermögens und ihres sonstigen Einkommens zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nicht ausreicht.

Nach dem insoweit unstreitigen Sachverhalt ist diese Voraussetzung bei der Klägerin erfüllt, weil sie selbst seit 1955 keine anderen Einkünfte hat, und die Einkünfte ihres Ehemannes mit durchschnittlich 56.000 bfr. jährlich unter dem für den Lebensunterhalt eines Ehepaares erforderlichen Existenzminimum liegen.

Umstritten ist allein die Frage, ob die der Klägerin vom beklagten Land gewährte Ausgleichsleistung von monatlich 80 DM der Höhe nach als angemessener Härteaushleich im Sinne des § 165 BEG anzusehen ist. Die Klägerin vertritt die Auffassung, daß eine Härteaushleichsleistung in jedem Fall nur dann angemessen sei, wenn sie ausreiche, um den notwendigen Lebensunterhalt des Verfolgten sicherzustellen.

Diese Auffassung ist, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, nicht richtig. Schon der Wortlaut des Gesetzes spricht gegen sie. Hätte der Gesetzgeber dem Verfolgten durch die Ausgleichsleistung in jedem Fall seinen vollen Lebensunterhalt gewährleisten wollen, so hätte es nahe gelegen, eindeutig im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß die Ausgleichsleistung so zu bemessen sei, daß sie zusammen mit den sonstigen dem Verfolgten hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes ausreiche. Eine solche Regelung wäre auch, wenn man davon ausgeht, daß dem Verfolgten dieser Verfolgtengruppe gemäß § 149 BEG grundsätzlich nur ein nach Art und Umfang beschränkter Anspruch auf Entschädigung zustehen und der Härteaushleich diese Beschränkung nicht schlechthin wieder beseitigen soll, keineswegs in jedem Falle angemessen. Sie wäre zum Beispiel dann nicht angemessen, wenn der Verfolgten deshalb keine ausreichenden Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung hätte, weil er eine ihm zumutbare Erwerbstätigkeit etwa sogar in Erwartung der Härteaushleichs-

leistung - unterläßt oder weil er, um die Voraussetzung für eine Anwendung des § 165 BEG zu schaffen, sein Vermögen in anderer Weise anlegt oder verwendet, als er es sonst nach den Grundsätzen einer sorgfältigen und gewissenhaften Vermögensverwaltung tun würde. Unangemessen könnte insbesondere eine solche Regelung auch dann sein, wenn die Härteausgleichsleistung zu einer Besserstellung des Staatenlosen oder Flüchtlings gegenüber anderen Verfolgtengruppen führen würde. -

Dieser letztere Fall dürfte bei der Klägerin gegeben sein, weil nach dem feststehenden Sachverhalt anzunehmen ist, daß ihr als Flüchtling keine geringere Entschädigung zusteht, als sie sie zu beanspruchen hätte, wenn sie zu einer nach § 4 BEG vollberechtigten Verfolgtengruppe gehören würde.

Die Entschädigung, die dem Flüchtling wegen Schadens an Freiheit zusteht, und die auch die Klägerin erhalten hat, ist nach § 162 BEG nicht anders bemessen als die einem vollberechtigten Verfolgten nach Maßgabe der §§ 43 bis 50 BEG hierfür zustehenden Entschädigung.

Eine Kapitalentschädigung oder eine Rente wegen Gesundheitsschadens kann die Klägerin nach dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts in Düsseldorf vom 9. Januar 1961 deshalb nicht beanspruchen, weil eine verfolgungsbedingte Schädigung, durch die sie in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % beeinträchtigt wäre, bei ihr nicht vorliegt. Bei dem Fehlen dieser Voraussetzung würde die Klägerin auch dann keine Kapitalentschädigung und keine Rente wegen Gesundheitsschadens erhalten können, wenn die Voraussetzungen des § 4 BEG in ihrer Person erfüllt wären. Einen Anspruch auf Heilbehandlung, der ihr in dem einen wie in dem anderen Falle zustehen würde, hat sie nicht geltend gemacht. Die Voraussetzungen für die in § 29 Nr. 4 bis 6 BEG bezeichneten Entschädigungsleistungen liegen bei der bereits seit langem erwerbsunfähigen Klägerin

nicht vor, so daß es auch insoweit für sie ohne Bedeutung ist, daß sie zu einer Verfolgtengruppe gehört, für die solche Leistungen nicht vorgesehen sind (§ 161 BEG). Ebenso könnte sie eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen auch als Vollberechtigte gemäß § 64 Abs. 1 BEG nicht erhalten, weil sie von der von ihr behaupteten Beeinträchtigung in der Nutzung ihrer Arbeitskraft nicht im Inland betroffen worden ist. Schließlich hat die Klägerin auch einen Eigentums- oder Vermögensschaden nicht geltend gemacht.

Diese Erwägungen zeigen, daß die Entscheidung über die Angemessenheit des Härteausgleichs von dem beklagten Land unter Berücksichtigung und Abwägung aller hierbei in Betracht kommenden Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen ist. Daß das beklagte Land im vorliegenden Falle bei seiner Entscheidung sein Ermessen - zum Nachteil der Klägerin - im Sinne des § 211 BEG fehlerhaft ausgeübt habe, ist nicht ersichtlich. Es kann insoweit auf die zutreffende Begründung des Berufungsurteils verwiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Bundesrichter Wilden

Dr. Graf

ist beurlaubt und ver-

hindert zu unterzeichnen

Ascher